

# Grazer Zeitung



Das Land  
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 221

Stück 1/2

Ausgegeben und versendet  
am 10. Jänner 2025

## INHALT

### Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

1. Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung für das Kalenderjahr 2025 3
2. Prüfung für die Grundqualifikation gemäß Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 i.d.g.F., Kraftfahrlineingesetz 1999 i.d.g.F. und Güterbeförderungsgesetz 1995 i.d.g.F.; Verlautbarung 5

### Verlautbarungen der obersten Behörden des Bundes und der Höchstgerichte:

3. Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltungsgerichtshof 5

### Verlautbarungen anderer Behörden:

- Bezirkshauptmannschaft Murau; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 6

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: [abteilung2@stmk.gv.at](mailto:abteilung2@stmk.gv.at)

**Stück 3 Erscheinungstermin:** Freitag, 17.01.2025

**Redaktionsschluss:** Mittwoch, 10.00 Uhr

**Stück 4 Erscheinungstermin:** Freitag, 24.01.2025

**Redaktionsschluss:** Mittwoch, 10.00 Uhr

[www.grazerzeitung.at](http://www.grazerzeitung.at)



---

## Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

---

Landesamtsdirektion

Nr. 1

LAD-142256/2024

3. Jänner 2025

### Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung für das Kalenderjahr 2025

Gemäß § 97 Abs. 4 des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR), LGBl. Nr. 29/2003 i.d.g.F. LGBl. Nr. 132/2024, wird für das Kalenderjahr **2025** nachstehende Geschäftsverteilung der Disziplinarkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Einteilung in Senate) erlassen. Diese gilt bis zur Erlassung einer neuen Geschäftsverteilung.

#### Senat I Vorsitz: **Mag. Andreas Krischan**

Für die Verwendungsgruppen A, B, C, D, K3, L1, L2A2, L2B1, L3, P2 und P3 sowie für Landesbeamte/-beamtinnen, die gemäß § 145 Stmk. L-DBR bereits unter das neue Besoldungsrecht Steiermark (BEST) fallen, sowie für jene, die gemäß § 289 Stmk. L-DBR in das BEST optiert haben, einschließlich Landesbeamte/-beamtinnen im Dienste der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. sowie Landesbeamte/-beamtinnen des Ruhestandes.

Mitglied I: **Dr.<sup>in</sup> Brigitte Autengruber**

Mitglied II: **Mag. Gerhard Probst**

Ersatzmitglieder

für Mitglied I: Mag.<sup>a</sup> Doris Bund  
Maria Elßer, MA  
Mag. Dr. Harald Hanik  
Mag. Peter Plöbst  
Dipl.-Ing. Klaus Steinhöfler  
Mag. Dr. Maximilian Weiss  
Mag. Andreas Weitlaner

Ersatzmitglieder

für Mitglied II: Adalbert Braunegger  
Franziska Gassner  
Gundula Gretschel  
Dipl.-Ing. Johannes Köberl  
Mag. Stefan Koller  
Raimund Michaljuk  
Herbert Spirk

Bei Befangenheit, Verhinderung oder Ablehnung des Vorsitzenden Mag. Andreas Krischan wird dieser von folgenden Personen in der angeführten Reihenfolge vertreten:

1. Mag.<sup>a</sup> Kerstin Raith-Schweighofer
2. Mag. Nico Groger

#### Senat II Vorsitz: **Mag. Nico Groger**

Für die Verwendungsgruppen A, B, C, D, K3, L1, L2A2, L2B1, L3, P2 und P3 sowie für Landesbeamte/-beamtinnen, die gemäß § 145 Stmk. L-DBR bereits unter das neue Besoldungsrecht Steiermark (BEST) fallen, sowie für jene, die gemäß

§ 289 Stmk. L-DBR in das BEST optiert haben, einschließlich Landesbeamte/-beamtinnen im Dienste der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. sowie Landesbeamte/-beamtinnen des Ruhestandes.

Mitglied I: **Mag. Dr. Gernot Esterl**

Mitglied II: **Mag.<sup>a</sup> Regina Strempl-Neuhold**

Ersatzmitglieder

für Mitglied I: Mag.<sup>a</sup> Doris Bund  
Maria Elßer, MA  
Mag. Dr. Harald Hanik  
Mag. Peter Plöbst  
Dipl.-Ing. Klaus Steinhöfler  
Mag. Dr. Maximilian Weiss  
Mag. Andreas Weitlaner

Ersatzmitglieder

für Mitglied II: Adalbert Braunegger  
Franziska Gassner  
Gundula Gretschel  
Dipl.-Ing. Johannes Köberl  
Mag. Stefan Koller  
Raimund Michaljuk  
Herbert Spirk

Bei Befangenheit, Verhinderung oder Ablehnung des Vorsitzenden Mag. Nico Groger wird dieser von folgenden Personen in der angeführten Reihenfolge vertreten:

1. Mag. Andreas Krischan
2. Mag.<sup>a</sup> Kerstin Raith-Schweighofer

Die im jeweiligen Kalenderjahr anfallenden Geschäftsfälle werden den einzelnen Disziplinarsenaten in der Reihenfolge des Anfalls – beginnend mit dem Disziplinarsenat I – zugewiesen. Maßgebliche Kriterien dieser fortlaufenden Zuweisung sind Datum und Uhrzeit des Einlangens der Geschäftsfälle bei der Disziplinarkommission. Zeitgleich einlangende Geschäftsfälle unterliegen einer alphabetischen Reihung, wobei auf den Familiennamen der/des einer Dienstpflichtverletzung beschuldigten Beamtin/Beamten abzustellen ist. Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche" bleiben – unabhängig, ob groß- oder kleingeschrieben – außer Betracht.

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dieselbe/denselben einer Dienstpflichtverletzung beschuldigte/beschuldigten Beamtin/Beamten betreffen, werden als verbundene Disziplinarsachen demselben Senat zugewiesen.

Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamtinnen/Beamte beteiligt, ist das Disziplinarverfahren gemäß § 108 des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark (Stmk. L-DBR), LGBl. Nr. 29/2003 i.d.g.F. LGBl. Nr. 132/2024, vor der Disziplinarkommission für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen.

Die bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung bei der vormalig zuständigen Disziplinarkommission anhängigen Geschäftsfälle werden den Disziplinarsenaten der gegenständlichen Geschäftsverteilung nach den oben beschriebenen Verteilungsgrundsätzen zugewiesen.

Der Vorsitzende der Disziplinarkommission  
beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung:  
G r o g e r

---

A12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung

Nr. 2

ABT12-11279/2023-10

3. Jänner 2025

**Prüfung über die Grundqualifikation gemäß Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 i.d.g.F.,  
Kraftfahrliniengesetz 1999 i.d.g.F. und Güterbeförderungsgesetz 1995 i.d.g.F.; Verlautbarung**

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer – GWB, BGBl. II Nr. 139/2008, werden für die Ablegung der Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker und Lenkerinnen bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Lkw oder Omnibusse) folgende Prüfungstermine festgesetzt:

17. und 31. Jänner 2025	4. und 18. Juli 2025
14. und 28. Februar 2025	1., 14., und 29. August 2025
7., 21., und 28. März 2025	12. und 26. September 2025
11. und 25. April 2025	10. und 24. Oktober 2025
9. und 23. Mai 2025	7., 21., und 28. November 2025
6. und 26. Juni 2025	12. und 19. Dezember 2025

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung, Referat Wirtschaft und Innovation, 8020 Graz, Nikolaiplatz 3, einzubringen.

Die Prüfungsgebühr beträgt derzeit € 330,00. Bei bereits abgelegten Prüfungsteilen sind gemäß § 10 Abs. 6 GWB Kürzungen vorgesehen.

Der Prüfungsanmeldung sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heiratsurkunde (bei Namensänderung)
- Meldenachweis über den Hauptwohnsitz
- bei Staatsangehörigen eines Drittstaates entweder ein Nachweis über ein aufrechtes Arbeitsverhältnis bei einem in Österreich niedergelassenen Unternehmen oder der Nachweis über einen Aufenthaltstitel, der das Recht auf unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ermöglicht
- Bestätigung der Lenkberechtigung
- die für eine allfällige Anrechnung gemäß § 11 erforderlichen Unterlagen

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsleiter:

i.V. Trumler

---

**Verlautbarungen der obersten Behörden des Bundes und der Höchstgerichte**

---

Österreichischer Verwaltunggerichtshof

Nr. 3

10. Jänner 2025

**Ausschreibung richterlicher Planstellen am Verwaltunggerichtshof**

Am Verwaltunggerichtshof gelangen voraussichtlich zum **1. Mai 2025**, **1. Juni 2025** und **1. Juli 2025** die Planstellen jeweils einer Senatspräsidentin/ eines Senatspräsidenten des Verwaltunggerichtshofes in der Gehaltsgruppe R 3 der Richter/innen– für den Fall der Besetzung dieser Planstelle mit Mitgliedern des Verwaltunggerichtshofes – jeweils eine Planstelle einer Hofrätin/eines Hofrates des Verwaltunggerichtshofes zur Besetzung.

Auf Art. 134 Abs. 4 B-VG und die in § 33 Abs. 2 i.V.m. § 54 Abs. 1 RStDG bezeichneten Kriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge und die Reihung wird hingewiesen.

Der Monatsbezug in der Gehaltsgruppe R3 der Richter/innen beträgt mindestens € 10.739,30 brutto.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Gemäß § 11b B-GIBG in Verbindung mit dem Frauenförderungsplan für den Verwaltungsgerichtshof (BGBl. II Nr. 171/2024) sind unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, vorrangig aufzunehmen.

Die Bewerbungsgesuche sind **bis längstens 30. Jänner 2025** schriftlich beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes, Judenplatz 11, Postfach 50, 1016 Wien, einzubringen. Die Nachweise für die Erfüllung der Ernennungsvoraussetzungen sind anzuschließen.

Auch bei allfälliger Einbringung von Bewerbungsgesuchen im Dienstweg ist nur das Einlangen der schriftlichen Bewerbung beim Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes fristwährend; zur Wahrung der Frist in diesen Fällen können solche Bewerbungen bereits vorab (schriftlich) beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden, wobei auf den Umstand der gleichzeitigen Übermittlung der Bewerbung im Dienstweg hinzuweisen ist.

Darüber hinaus wird ersucht, unmittelbar nach Abgabe der Bewerbung das unter <https://www.vwgh.gv.at/bewerbung> abrufbare interaktive Formular auszufüllen. Die Angaben dienen der Vorbereitung der persönlichen Gespräche der Bewerberinnen und Bewerber mit den Mitgliedern des richterlichen Gremiums. Das Ausfüllen des interaktiven Formulars ersetzt nicht die schriftliche Bewerbung.

Die in der Bewerbung enthaltenen bzw. im Rahmen des Bewerbungsprozesses bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden vom Verwaltungsgerichtshof zur Abwicklung des Bewerbungsprozesses im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der diese begleitenden nationalen Datenschutzbestimmungen verarbeitet. Die Datenschutzerklärung des Verwaltungsgerichtshofes ist unter dem Link <https://www.vwgh.gv.at/datenschutz/index.html> von der Web-Site des Verwaltungsgerichtshofes abrufbar.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes:  
Thienel

1/2025

---

## Verlautbarungen anderer Behörden

---

Bezirkshauptmannschaft Murau

BHMU-416833/2024

19. Dezember 2024

### Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Der Dienstausweis des Berg- und Naturwächters, Herrn Ernst Leitgeb, geboren am 20. April 1988, wohnhaft in 8831 Schönber-Lachtal 10, ausgegeben von der Bezirkshauptmannschaft Murau, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann:  
Plöbst

## Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

### I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.  
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.  
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando, Tel. (059 1336) 130305, verständigt.  
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando, Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

### II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53  
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: [lwz@stmk.gv.at](mailto:lwz@stmk.gv.at)

#### Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

### Wichtige Telefonnummern und Informationen

Corona-Virus-Hotline (Covid-19) der AGES: 0800 555 621

Gesundheitshotline: 1450

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

[www.gesundheit.steiermark.at](http://www.gesundheit.steiermark.at)

Mehr unter: <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12775756/156806358/>

[www.news.steiermark.at](http://www.news.steiermark.at)

[www.verwaltung.steiermark.at](http://www.verwaltung.steiermark.at)

Österreichische Post AG  
WZ 02Z032440 W  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 2 Zentrale Dienste  
Hofgasse 15, 8010 Graz

---

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“:  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 2, Hofgasse 15, 8010 Graz, E-Mail: [abteilung2@stmk.gv.at](mailto:abteilung2@stmk.gv.at), Telefon (0 316) 877/DW. 4158  
Einschaltungen werden ohne Haftung für die Richtigkeit des Inhalts entgegengenommen. Für den Fall, dass bei der Einschaltung Satz- beziehungsweise Druckfehler unterlaufen, wird die Einschaltung auf Verlangen in der nächsten Ausgabe kostenlos wiederholt.  
**[www.grazerzeitung.at](http://www.grazerzeitung.at)**